

# **Bekanntmachung der**

## **Rechtsverordnung der Gemeinde Appenweier über die Benutzung des „Max-Jordan Sees“**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S.1) und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderats folgendes verordnet:

### **1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Max-Jordan-See auf der Gemarkung Urloffen. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 7454/1, 7456/1 und 7457 auf Gemarkung Urloffen.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1: 25.000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Appenweier und der Ortsverwaltung Urloffen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

#### **§ 2 Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufenlassen von nicht angeleinten Hunden;
5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

## **2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs:**

### **§ 3 Beschränkungen**

(1) Das Befahren des Max-Jordan-Sees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddelboote), zulässig.

(2) Fischereirechte dürfen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

(3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

### **§ 4 Vorsichtsmaßnahmen**

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Max-Jordan-See alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

- 1. Mit in Fahrt befindlichen Booten vom Ufer mindestens 10 Meter;
- 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.

(3) Die Schilfzonen dürfen nicht befahren oder betreten werden.

(4) In der Zeit von abends 22:00 Uhr bis morgens 05:00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Max-Jordan-See mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

(5) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen:**

#### **§ 5 Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde nicht angeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. *entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;*
7. *entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;*
8. *entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;*
9. *entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;*
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Max-Jordan-See mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
12. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
13. entgegen § 5 Abs. 4 den See in der Zeit von abends 22:00 Uhr bis morgens 05:00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM, (ab 01.01.2002 = 102.258 €) wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000 DM ( ab 01.01.2002 = 51.129 €) geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am **Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

Appenweier, den 27. November 2001

Stein, Bürgermeister